

Antrag Nr. 21-F-56-0001

Die Linke und Volt

Betreff:

Festlegung der Anzahl der Stellvertreter/innen der Stadtverordnetenvorsteherin/des Stadtverordnetenvorstehers (§ 1 der Hauptsatzung und § 7 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung)
-Antrag der Fraktionen Volt und Die Linke vom 29. April 2021-

Antragstext:

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

I. Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 5, 6 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung am 29.04.2021 die nachfolgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden

Die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 24. März 1969, veröffentlicht am 29. März 1969 im Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und in der Allgemeinen Zeitung - Mainzer Anzeiger, zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Mai 2016, veröffentlicht am 11. Mai 2016 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
2. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

2. Änderung der Geschäftsordnung

1. Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 13. Februar 2014 (Beschluss Nr. 0039), zuletzt geändert durch Beschluss Nr. 0240 vom 16. Juli 2015, wird wie folgt geändert:

In § 7 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

2. Die Änderung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Wiesbaden, 30.04.2021